Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Hessisches Sozialministerium

HESSEN

Betreuungsrecht

Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung

November 2012

INHALT

VORWORT 5

I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG 6

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren? 6
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern? 6
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge? 6
4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge? 6
5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben? 8
6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten? 9
7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf? 9
8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht? 10
9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen? 10
10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe? 11
11. Was ist eine Betreuungsverfügung? 11
12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten? 12
13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung? Was ist eine Patientenverfügung? 12
14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen? 13
15. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen? 13

II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG 18

1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie? 18
2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung? 20
3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren? 20
4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken? 20

III. DIE GESETZLICHE BETREUUNG 22

1. Wer ist betroffen? 22
2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung 22
3. Die Stellung des Betreuers 25
4. Die Aufgaben des Betreuers 26
5. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten 27
6. Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten 30
7. Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen? 32
8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung 34
9. Das Unterbringungsverfahren 36
10. Kosten des Verfahrens 36
11. Betreuungsstellen und -vereine 36
12. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt 37

IV. ANHANG 39

1. Anerkannte Betreuungsvereine in Hessen 39
2. Betreuungsstellen und Ministerien 44
3. Formulare / Muster 47

   a) Vorsorgevollmacht 47
   - Allgemein 47
   - Aufgabenbereiche 47

   b) Betreuungsverfügung 51

   c) Konto- / Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht 53

   d) Antrag auf Eintragung einer Vorsorgeurkunde bei der Bundesnotarkammer 55
   Datenformular für Privatpersonen 55
   Ausfüllhinweise 56

   e) Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer zu einer Vorsorgeurkunde bei der Bundesnotarkammer 59
   Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen
   Ausfüllhinweise 60
4. Impressum 61

Vorwort

Durch einen Unfall, eine Krankheit oder fortschreitendes Alter kann jeder von uns in eine Situation kommen, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf die Hilfe Anderer angewiesen ist. Auch wenn man, solange man jung und gesund ist, hieran nicht gern denkt, sollte man sich rechtzeitig mit der Situation einer möglichen eigenen Hilflosigkeit befassen. Unser Rechtssystem stellt für diesen Fall eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Über diese will die vorliegende Broschüre informieren.

Um im Fall eigener Hilflosigkeit sicher zu sein, dass die Helfer Ihre Wünsche, Vorstellungen und Überzeugungen respektieren, aber auch um den Personen, die Sie dann unterstützen sollen, die Aufgabe zu erleichtern, sollten Sie rechtzeitig Vorsorge treffen.

Dies ist möglich durch die rechtlichen Instrumente der

Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor und kommen Sie in eine Situation, in der Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können, wird durch das Amtsgericht (Betreuungsgericht) eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt. Auch in diesem Fall erhalten Sie die Chance, soweit wie möglich Ihr Leben eigenständig zu gestalten. Denn die Betreuerin oder der Betreuer hat sich im Rahmen des Möglichen an den Wünschen des Betroffenen zu orientieren und soll die Betreuung so gestalten, dass sie sich an dessen jeweilige Bedürfnisse und noch vorhandene Fähigkeiten anpasst.

Das betreuungsgerichtliche Verfahren berücksichtigt daher besonders die Rechte und die Eigenständigkeit der Betroffenen. Viele Menschen – sei es ehrenamtlich oder beruflich – leisten wertvolle Betreuungsarbeit, für die ihnen zu danken ist. Sie tragen mit dazu bei, unsere Gesellschaft menschlicher zu gestalten.

Die nachfolgende Broschüre erläutert zunächst die Instrumente, mit deren Hilfe Sie selbstbestimmt vorsorgen können und stellt sodann die wesentlichen Inhalte der rechtlichen Betreuung, einschließlich des rechtlichen Verfahrens und der Aufgaben der betreuenden Person dar.

Stefan Grüttner
Hessischer Sozialminister

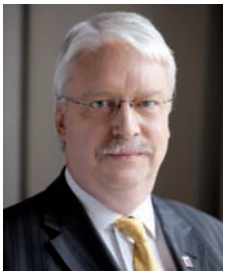

Jörg-Uwe Hahn
Hessischer Minister der Justiz,
für Integration und Europa

I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:
- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder die Ehepartnerin / der Ehepartner oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf S. 11 und 12. Dort wird auch der Unterschied zwischen Betreuungsverfügung und Vollmacht erklärt.

3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten" ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

Vorsorge
bevollmächtigt zu
wahrnehmung
§ 1901a BGB

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht" genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Dabei ist es auch möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer für Sie bestellt werden muss (vgl. Frage 10). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Denn sind Betreuer und Bevollmächtigter nicht dieselbe Person, kann es zu Konflikten kommen.

5. Muss eine solche Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft sollte die Vorsorgevollmacht schriftlich abgefasst sein, da dann ihr Anwendungsbereich eindeutig ist. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein. Wird der Text von Ihnen trotzdem eigenhändig geschrieben, hat dies den Vorteil, dass auf diese Weise sich später etwa ergebende Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit eher begegnet werden kann. Außerdem ist die Gefahr einer Fälschung geringer. Sie können eine Vollmacht auch maschinell erstellen oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank / Sparkasse angebotene Konto- / Depotvollmacht zurückgreifen.

Es kann sinnvoll sein, sich bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht anwaltlich oder notariell beraten zu lassen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, Sie daran denken, mehrere Bevollmächtigte einzusetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen erteilen wollen.

Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist immer notwendig, wenn die Vollmacht unwiderruflich auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen erteilt werden soll. Auch eine widerrufliche Vorsorgevollmacht kann faktisch unwiderruflich werden, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird und deshalb einen wirksamen Widerruf der Vollmacht nicht mehr erklären kann. Es ist deshalb ratsam, jede Vorsorgevollmacht, die auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigt, notariell beurkunden zu lassen. Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigten soll, ist auch eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten.

Von der Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift zu unterscheiden. Mit der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht können Sie Zweifel daran beseitigen, dass Sie die Vollmacht ausgestellt haben und eine echte Vollmachtsurkunde vorliegt. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt. Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift unter der Vollmacht kann ebenfalls bei der Betreuungsstelle, dem Ortsgericht oder bei einem Notar erfolgen.

Weitere Hinweise zur notariellen Mitwirkung bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf S. 16.

6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt dem Bevollmächtigten in der Regel weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die womöglich bis zu Ihrem Lebensende auf der Grundlage dieser Vollmacht in wichtigen Lebensbereichen für Sie handeln wird.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.
Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten. Sie können z. B. eine Kontrollperson benennen, mehrere Bevollmächtigte bestellen oder einer weiteren Person Ihres Vertrauens das Recht einräumen, die Vollmacht zu widerrufen.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen, müssen Sie festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede eine eigene Vollmachtsurkunde. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.
Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass die unterschiedlichen Personen hinsichtlich notwendiger Geschäfte auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.
Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind dann allerdings nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

Sinnvoll ist, in der Vollmacht bereits eine Ersatzperson zu benennen. Damit können Sie Vorsorge für den Fall treffen, dass die von Ihnen bevorzugt bevollmächtigte Person „im Ernstfall" Ihre Betreuung nicht übernehmen kann oder will. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf S. 10, Frage 9).

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden.

Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.
Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat.
Vertretungsmacht hat die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde selbst erforderlich. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:
- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der

Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vor legt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

Besonders zu empfehlen ist es, die Vollmacht zusätzlich bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Denn bei der Einleitung eines Betreuungsverfahrens fragt das Gericht dort nach, ob eine Vorsorgevollmacht ins Zentrale Vorsorgeregister eingetragen ist. Auf diese Weise erhalten die Gerichte sicher Kenntnis von Ihrer Vollmacht. Es wird im Regelfall keinen gesetzlichen Betreuer bestellt, wenn der von Ihnen Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist. Denn eine wirksame Vollmacht macht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich. Auf diese Weise kann Ihren persönlichen Wünschen am besten entsprochen werden.

Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister und dem vorgesehenen Registrierungsverfahren finden Sie ab S. 14.

8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis" ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis" zu dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis" vgl. S. 13). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.
Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht" erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, den Bevollmächtigten zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtverletzungen Anlass gegeben hat. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Ob die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gelten soll, müssen Sie bei Erteilung der Vollmacht entscheiden. Wollen Sie, dass der Bevollmächtigte auch nach Ihrem Tod Ihre Angelegenheiten erledigen kann, müssen Sie dies in Ihre Vollmacht ausdrücklich regeln. Denn nach der neueren Rechtsprechung erlischt im Zweifel die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 15 und eine Formulierungshilfe unter Ziffer 9. der Mustervorsorgevollmacht, S. 50.

9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis" mit Rechtswirkung für Sie tun kann.
Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag" vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden. Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, wird in der Regel gerichtlich ein gesetzlicher Vertreter („Betreuer") für Sie bestellt werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten und Ärztinnen oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

Die gesetzliche Betreuung und das dazugehörige gerichtliche Verfahren sind ausführlich im III. Abschnitt ab S. 22 erläutert.

11. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie im Rahmen des Betreuungsverfahrens auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung" genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit und Verbindlichkeit Ihrer Verfügung entstehen.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht Ihres Wohnortes. Hinsichtlich der Form und der Aufbewahrung gilt das über die Vorsorgevollmacht gesagte entsprechend. Es ist sehr zu empfehlen, auch die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Gericht die Verfügung tatsächlich kennt und Ihrem Willen Geltung verschaffen kann. Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie auf S. 14.

12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung, Unterbleiben oder Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht sie für ihre Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen" Bevollmächtigten übertragen war.
- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, der aber aus Ihrer Sicht als gerichtlich bestellter Betreuer in Betracht kommt, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit können Sie Einfluss darauf nehmen, wer vom Gericht ausgewählt wird.

Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das Muster „Betreuungsverfügung" verwenden.

13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung? Was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen" handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist seit Sommer 2009 gesetzlich in § 1901a Abs. 1 BGB geregelt. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst werden. Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- oder Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer oder der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, sind im II. Abschnitt ab S. 18 dargestellt. Für Einzelheiten bei Abfassung einer solchen Verfügung verweisen wir auf die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Patientenverfügung". Sie finden diese im Internet unter ***www.bmj.de***
oder können diese direkt unter der im Anhang angegebenen Postversandadresse des Bundesministeriums der Justiz bestellen.

14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass sich auch Bevollmächtigte von den Betreuungsvereinen oder der örtlichen Betreuungsstelle beraten lassen können. Eine Auflistung der Betreuungsbehörden und anerkannten Betreuungsvereine in Hessen finden Sie am Ende der Broschüre ab S. 39.

15. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Betreuungsvereine beraten Sie kostenfrei bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht.

Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen …
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 6. (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z. B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.
Diese betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. Aufgrund des bestehenden Auftragsverhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen und auch die Frage der Vergütung oder Auslagenersatz der bevollmächtigten Personklären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt werden muss. Der Betreuer erhält seine Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 8. (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)

Die notarielle Beurkundung einer Vollmacht ist nicht allgemein vorgeschrieben. Sie wird stets notwendig sein, wenn sie den Bevollmächtigen ermächtigen soll, Grundstücke oder Wohnungs-

eigentum zu erwerben, zu veräußern oder bestimmte Arten von Darlehen aufzunehmen. Durch eine notarielle Beurkundung können aber spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.
Darüber hinaus können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.
Die hierdurch entstehenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z. B. 50.000,– € fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66,– € an. Die Mindestgebühr beträgt 10,– €. Bei Vermögen über 500.000,– € steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 €. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10,– € und 130,– € an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer).

Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die öffentliche Beglaubigung einer Vollmacht zu unterscheiden, die ebenfalls ein Notar vornehmen kann. Diese Form ist einzuhalten, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und seine Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht sinnvoll. Mit der Beglaubigung können darüber hinaus spätere Zweifel, dass die Unterschrift von Ihnen stammt, leichter vermieden werden. Die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht kann auch von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, in Hessen auch bei den Ortsgerichten.
Auch zur Beantragung eines Reisepasses oder Personalausweises ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht gesetzlich vorgeschrieben.

Ergänzende Hinweise zu Frage 7, S. 9.
(Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)
Die Bundesnotarkammer führt bundesweit elektronisch das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register werden auf Ihren Antrag alle Vorsorgeurkunden, zu denen Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und Patientenverfügungen gehören, registriert. Es ist sehr empfehlenswert, Ihre Vorsorgeurkunden dort registrieren zu lassen. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, wird das Betreuungsgericht beim Register anfragen, ob eine Vollmacht oder andere Regelung vorliegt. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vorsorgeurkunde vorhanden ist und kann dann mit der bevollmächtigten oder der von Ihnen als Betreuer gewünschten Person unmittelbar in Kontakt treten.

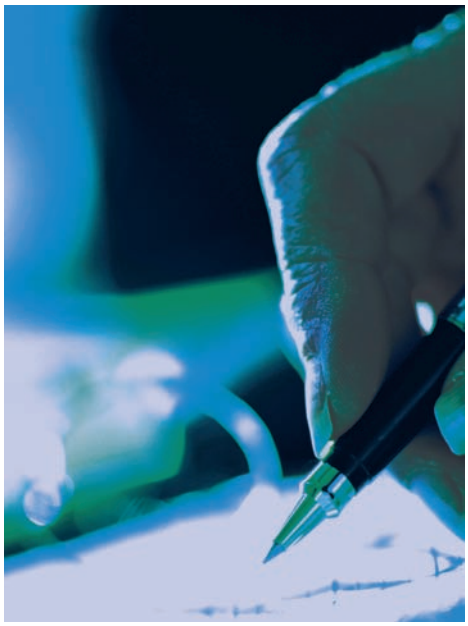

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter ***www.vorsorgeregister.de*** tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigefügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P" und Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer „PZ") verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:
Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf den Seiten 56 und 60 abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht oder Ihrer Betreuungsverfügung fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über ***www.vorsorgeregister.de*** gestellt: 15,50 €.

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt: 18,50 €.

Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über ***www.vorsorgeregister.de***: 2,50 €.

Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag: 3,00 €.

Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um: 2,50 €.

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über ***www.vorsorgeregister.de*** und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 € an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 € in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notare, Rechtsanwälte, z. T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 €).

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8 S. 10.
(Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Wenn Sie in der Vollmacht keine ausdrückliche Regelung getroffen haben, führt der Tod des Vollmachtgebers in der Regel zum Erlöschen der Vollmacht. Die Geltung der Vollmacht über den Tod hinaus kann aber in vielen Fällen praktisch sinnvoll sein. Denn dies vermeidet Schwierigkeiten, wenn es um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung geht. Sie sollten deshalb diese Frage bei Erteilung der Vollmacht durch Ankreuzen unter Ziffer 9. der Mustervollmacht auf S. 50 der Broschüre entscheiden. In einem eigenen selbst formulierten Text können Sie die Wendungen „Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus" oder „Die Vollmacht erlischt mit meinem Tod" aufnehmen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, dass die Vollmacht mit Ihrem Tod erlöschen soll, kann es vorkommen, dass Ihr Bevollmächtigter bei Verwendung der Vollmacht zu Ihren Lebzeiten jedes Mal eine Lebensbescheinigung vorlegen muss. Wenn Sie sich dafür entscheiden, daß die Vollmacht über den Tod hinaus gilt, verpflichten die Erklärungen des Bevollmachtigten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen.
Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, können Sie in der Vollmacht bereits Wünsche mit Blick auf die Bestattung äußern. Der Vorsorgebevollmächtigte achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten. Alternativ kann der Vollmachtgeber dem Vorsorgebevollmächtigten die Totensorge insgesamt übertragen. Unabhängig davon kann der Vollmachtgeber Details zu seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (*www.bmj.de*) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich ***doppelseitig ausdrucken***. In jedem Fall sollten die Seiten ***fest miteinander verbunden*** werden.
Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja" oder „Nein" entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte gehen Sie sorgfältig beim Ausfüllen dieses Formulars vor!

Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

In Abschnitt IV der Broschüre finden Sie:

- *Muster einer Vorsorgevollmacht, S. 47,*
- *Muster einer Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht, S. 55,*
- *Muster einer Betreuungsverfügung, S. 51,*
- *Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (Datenformular für Privatpersonen), S. 55, (Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie auf S. 56/58)*
- *Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht (Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer), S. 59. (Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie auf S. 60)*

Zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. **Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle …" o. Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.**
   Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

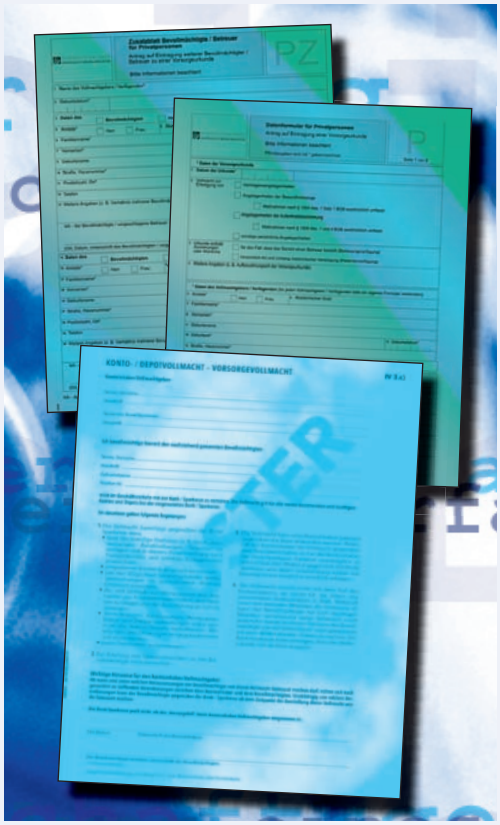

2. **Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht" zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten**

Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen.

Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (*www.bmj.de*) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich ***doppelseitig ausdrucken***. In jedem Fall sollten die Seiten ***fest miteinander verbunden*** werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja" oder „Nein" entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte gehen Sie sorgfältig beim Ausfüllen dieses Formulars vor!

Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Hinweis:

Die Muster finden Sie auch im Internet unter www.bmj.de
Sie können diese per Post beziehen über:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009, 18132 Rostock

II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang der Broschüre „Betreuungsrecht" nur einige grundlegende Informationen zum Thema Patientenverfügung gegeben werden können. Nähere Hinweise und Muster für die Fertigung einer Patientenverfügung finden Sie in der von Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Sonderbroschüre „Patientenverfügung". Sie finden diese im Internet unter www.bmj.de oder Sie können diese auf dem Postweg beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock oder über die kostenpflichtige Nummer 01805-77 80 90 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich) bestellen.

1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden wollen. Außer nach einem Unfall sind solche Verfügungen insbesondere wichtig für das Lebensende, wenn Sie befürchten, dass Ihre persönliche Vorstellung von einem würdevollen Sterben nicht umgesetzt wird und womöglich die Dauer des Leidens und Sterbens nicht Ihren Wünschen entspricht. Denn nach der geltenden Rechtslage sind unsere Ärzte verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um Menschenleben zu retten und solange wie möglich zu erhalten. Aufgrund der immer besser werdenden Technik ist es heutzutage möglich, auch bereits irreversibel Geschädigte, Bewusstlose und Sterbende noch geraume Zeit durch den Einsatz von Apparaten am Leben zu erhalten. Grundsätzlich sind die Ärzte auch hierzu verpflichtet.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Patient einer solchen Behandlung widerspricht. Ein Problem entsteht deshalb immer dann, wenn – was oft der Fall ist – der Patient infolge seiner schweren Krankheit, der Unfallschäden etc. nicht mehr klar bei Bewusstsein ist und keine Entscheidung treffen kann. Für diesen Fall ist es wichtig, dass Sie im Vorhinein schriftliche Regelungen treffen – u. a. auch dann, wenn Sie nicht in allen Fällen eine möglichst lange Weiterbehandlung wünschen.
Das geeignete Mittel hierzu ist die sogenannte Patientenverfügung. In dieser können Sie regeln, wie Sie behandelt werden wollen und in welchen Fällen Sie keine weiteren lebensverlängernden Maßnahmen sondern zum Beispiel eine Schmerztherapie wünschen, auch wenn hierdurch unter Umständen der Tod früher eintritt.

Sehr wichtig ist, dass Sie sich vor der schriftlichen Abfassung Ihrer Patientenverfügung intensiv mit der Situation des möglicherweise hilflosen Sterbens befassen und sich in diese hineindenken, auch wenn jedem von uns dies naturgemäß schwer fällt. Auf jeden Fall sollten Sie Ihre geplante Verfügung auch zuvor mit Ihrem Hausarzt oder, wenn Sie schon schwer erkrankt sind, mit Ihrem behandelnden Arzt im Krankenhaus besprechen. Denn je präziser Sie in Ihrer schriftlichen Patientenverfügung die Behandlungssituationen und medizinischen Sachverhalte, die Sie regeln wollen, festlegen und beschreiben, desto besser kann Ihr Wille zu einem Zeitpunkt, wo Sie ihn nicht mehr persönlich äußern können, berücksichtigt werden.

Haben Sie eine Patientenverfügung getroffen, sollten Sie diese von Zeit zu Zeit (zum Beispiel alle 1 bis 2 Jahre) überprüfen, um sicherzustellen, dass sie noch Ihren aktuellen Wünschen und Ihrer gesundheitlichen Situation entspricht. Diese Überprüfung sollten Sie auf der Verfügung notieren und durch Ihre Unterschrift bestätigen. Insbesondere sollten Sie eine solche Überprüfung vor Krankenhausaufenthalten oder bei einer schweren, fortschreitenden Krankheit vornehmen.

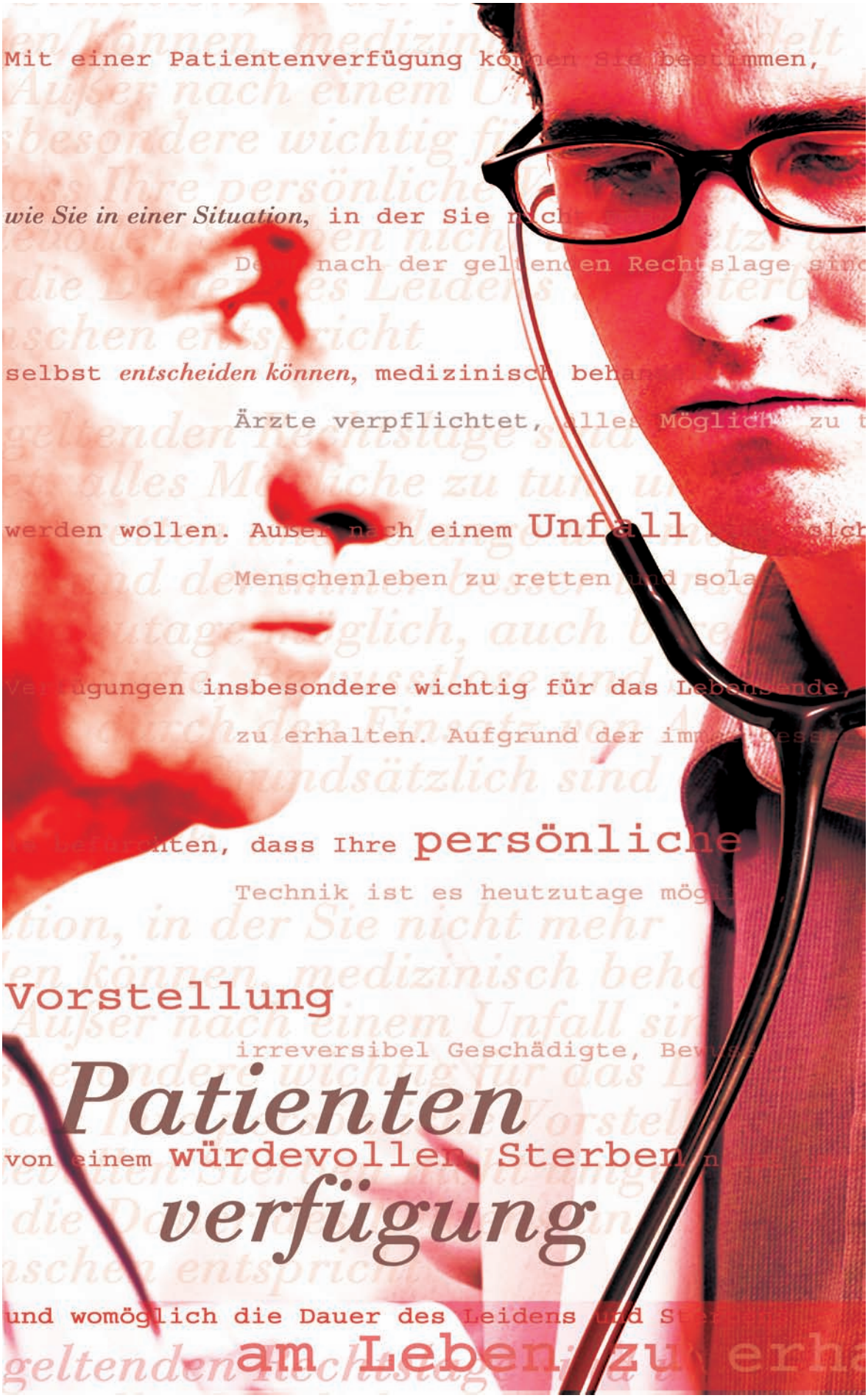
Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen,
wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr
selbst entscheiden können, medizinisch behandelt
werden wollen. Außer nach einem Unfall sind
Verfügungen insbesondere wichtig für das Lebensende,
Vorstellung
Patienten
von einem würdevollen Sterben
verfügung
und womöglich die Dauer des Leidens und Sterbens
am Leben zu erhalten.

Auf jeden Fall sollten Sie auch mit anderen Personen (neben dem Arzt auch mit Verwandten, Freunden etc.) über die Verfügung und Ihre Wünsche der Behandlung sprechen. Auch mit der Person, die Sie in einer Betreuungsverfügung als rechtlichen Betreuer vorgesehenen haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung besprechen und darüber informieren, wo Sie diese aufbewahren. Denn Ihr rechtlicher Betreuer ist verpflichtet, Ihren in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen für Sie zu treffenden Entscheidungen Geltung zu verschaffen, wenn ihm das Aufgabengebiet der Gesundheitssorge übertragen ist. Das gleiche gilt für einen Vorsorgebevollmächtigten.

2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts im September 2009 wurde die Patientenverfügung in §§ 1901, 1901a BGB gesetzlich verankert. Diese Regelungen sehen vor, dass die Festlegungen einer schriftlich abgefassten Patientenverfügung für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen verbindlich sind, wenn dadurch Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Ärzte müssen eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Auch ein von Ihnen bestellter Vorsorgebevollmächtigter oder ein rechtlicher Betreuer ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und diesem Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§1901a Abs. 1 Satz 2 BGB).

Handelt es sich bei den in Ihrer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung muß sich deshalb ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Am besten ist es, wenn Sie die Verfügung nach Aufklärung durch den Arzt in der konkreten Krankheitssituation treffen bzw. eine frühere Verfügung zusammen mit einem Arzt Ihres Vertrauens überarbeiten.

3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Sinnvollerweise übergeben Sie Ihre Patientenverfügung Ihrem Arzt oder einer anderen Vertrauensperson, die Sie im Krankenhaus oder einem Heim vorlegen soll. Wichtig ist, dass Personen, die im Notfall über eine ärztliche Behandlung oder das Unterlassen bestimmter Maßnahmen zu entscheiden haben (Arzt, Bevollmächtigter, Betreuer, Betreuungsgericht), schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und dem Hinterlegungsort Ihrer Verfügung erlangen können. Zusätzlich sollten Sie einen Hinweis auf die Verfügung und wo sie verwahrt wird, immer bei sich tragen, z. B. auf einem Zettel in der Brieftasche. Sie finden hierzu ein Muster zum Heraustrennen auf Seite 61. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung erstellt haben, sollten auch die dort benannten Personen informiert sein.
Die Patientenverfügung gehört zu den Vorsorgeurkunden. Sie kann ebenfalls zusätzlich im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Nach den Empfehlungen der Bundesnotarkammer sollten Sie dort eine Patientenverfügung nur zusammen mit einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht registrieren lassen.

4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen muß eine Patientenverfügung schriftlich abgefasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 126 Absatz 1 BGB). Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn Sie müssen bei der Feststellung des

mutmaßlichen Patientenwillens von den dann für Sie entscheidenden Personen beachtet werden. Aber es wird sehr viel schwieriger sein, diese in einen – häufig unter hohem zeitlichen Druck ablaufenden – komplexen Entscheidungsprozess einzubinden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901 Absatz 1 Satz 3 BGB)

Es ist sinnvoll, wenn Sie in Ihre Verfügung auch Ihre allgemeinen Wertvorstellungen und religiösen Auffassungen aufnehmen. Das Gleiche gilt für den Anlass, aus dem heraus Sie die Verfügung abfassen, zum Beispiel wenn Sie das Sterben eines nahen Angehörigen oder Freundes miterlebt haben. Denn wenn Sie diese und Ihre Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben schriftlich niederlegen, können diese Unterlagen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung hilfreich werden. Denn

im Zweifel muss Ihr Bevollmächtigter oder Ihr Betreuer zusammen mit den Sie behandelnden Ärzten oder Pflegepersonen entscheiden, ob er einer Behandlung zustimmt oder nicht. Dabei darf er nicht eigene Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden (§ 1901a Absatz 2 BGB). Dabei müssen Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden.

Auf jeden Fall sollten Sie sich vor der schriftlichen Niederlegung einer Patientenverfügung von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten lassen, um die für Ihre konkrete Situation geeigneten Formulierungshilfen zu finden. Denn auf diese Weise können Sie besser sicherstellen, dass Ihre Behandlungswünsche medizinisch konkret genug gefasst werden und sich nicht inhaltlich widersprechen. Nähere Informationen und Hinweise finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung" des Bundesministeriums der Justiz.

III. DIE GESETZLICHE BETREUUNG

1. Wer ist betroffen?

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Zuletzt waren es in Hessen mehr als 85.000 volljährige Mitbürgerinnen und Mitbürger, die durch einen Betreuer unterstützt werden.
Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Das Betreuungsrecht wird für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So war im Jahre 2000 jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird dies jeder Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich ist und seinem Wohl entspricht.

a) Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

Psychische Krankheiten
Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).

Geistige Behinderungen
Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen
Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen
Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe Seite 34.
Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Wichtig:
Wenn es nur darum geht, das jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.) so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht, solange man diese Hilfen noch selbst oder mit Unterstützung anderer organisieren kann.

b) Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich:
– auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung

rechtlich
tätigkeiten,
wünsche
leben
vorschriften
betreuungsplan
behinderung
1901 BGB

– auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers
– auf die Dauer der Anordnung.

c) Notwendigkeit der Betreuung – Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht?

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffenen Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Sie können beim Ausfüllen von Anträgen (Rente, Sozialleistungen) oder der Steuererklärung helfen. Schuldnerberatungstellen können Vermögensfragen klären. Solche Hilfen sind grundsätzlich vorrangig.

Der Einrichtung einer Betreuung bedarf es ebenfalls nicht, soweit der Betroffene eine andere Person bereits bevollmächtigt hat (Vorsorgevollmacht). Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn sich eine Kontrolle des Bevollmächtigten, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle des Vollmachtgebers handelt und so die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten wahrnimmt, den sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB). Zu den Einzelheiten der Vorsorgevollmacht vgl. oben Abschnitt I.

d) Umfang der Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

e) Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Betreute „im natürlichen Sinne" – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

f) Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, bis zu dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren, auf Antrag auch früher, muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. Die Anordnung einer Betreuung muss also nicht lebenslänglich sein. Ihr Ziel ist die Erhaltung der noch vorhandenen Handlungsfähigkeit; wünschenswert ist eine so weitgehende Stabilisierung, dass mit der Anordnung der Betreuung verbundene Einschränkungen wieder wegfallen können. Stirbt der Betreute, endet die Betreuung automatisch, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedarf. Der bisherige Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Diese Befugnis geht auf die Erben über. Aufgabe des Betreuers ist es noch, die Erben bzw. das Nachlassgericht zu informieren, damit diese Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses treffen können.

g) Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungs-

fähigkeit hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der betreute Mensch bedarf dann grundsätzlich (außer zum Beispiel bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens) die Einwilligung seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor uneinsichtiger Selbstschädigung.

3. Die Stellung des Betreuers

a) Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Der Betreute kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist, heiraten; ebenso kann er ein Testament errichten, wenn er testierfähig, d. h. in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behält der Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

b) Auswahl von Betreuerin oder Betreuer

Betreuer werden vom Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine natürliche Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine dem Betroffenen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, ein selbständiger Berufsbetreuer, aber auch Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder der Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde sein. Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (1899 Abs. 1 BGB). In bestimmten Ausnahmefällen kann auch ein Betreuungsverein oder die Betreuungsstelle zum Betreuer bestellt werden (§1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreuten und Betreuern ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des Betroffenen große Bedeutung zu. Hierzu werden Sie im Betreuungsverfahren angehört. Haben Sie eine bestimmte Person vorgeschlagen, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung des Vorgeschlagenen dem Wohl des Betroffenen zuwiderliefe (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB), etwa weil der Vorgeschlagene mit der Übernahme der Betreuung überfordert und daher nicht geeignet wäre. Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe für die Betreuung bestellt werden. In einer Betreuungsverfügung können Sie deshalb bestimmte Personen Ihres Vertrauens als Betreuer benennen oder aber auch ausschließen, dass diese Betreuer werden.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB). Auch nichtverwandte Personen, die dem Betroffenen nahestehen, können Betreuer werden. Ein Berufsbetreuer soll – wegen der anfallenden höheren Kosten – nur eingesetzt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Auf Nachfrage des Gerichts hat die Betreuungsstelle in einem Sozialbericht zu den Lebensumständen des Betroffenen Stellung zu nehmen und alternative Hilfsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der Betroffene untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten als Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB). Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person

sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

c) Wechsel von Betreuerin oder Betreuer

Für einen betreuten Menschen kann es nachteilig sein, wenn der Betreuer ausgetauscht wird und er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel der betreuenden Person nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen. Schlägt der Betreute im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl des Betroffenen dient (§ 1908 b BGB). Das Gesetz sieht vor, daß ein zunächst bestellter Berufsbetreuer abgelöst werden soll, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann. Der Betreute oder Angehörige können dies selbst beim Gericht anregen. Der Berufsbetreuer soll dem Gericht Mitteilung machen, wenn die Betreuung zur Führung durch einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet ist (§ 1897 Abs. 6 Satz 2 BGB).

4. Die Aufgaben des Betreuers

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, Betreute in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Je nachdem, welche Unterstützung für den Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist, können dem Betreuer einzelne, mehrere oder auch alle Aufgabenkreise übertragen werden. Mögliche Aufgabenkreise sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsfürsorge. Für die ihm übertragenen Aufgabenkreise (und nur für diese) hat der Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn er im Namen eines Betreuten Prozesse führt (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn festgestellt wird, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter benötigt, darf ein bereits bestellter Betreuer hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, hat er dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Betreuer dürfen die Post sowie den Telefonverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB). Stirbt der Betreute, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Sein Amt endet mit dem Tod des Betreuten. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, muß ggf. eine Nachlasspflegschaft bestellt werden. Die Bestattung des Verstorbenen gehört nicht mehr zu den Aufgaben des Betreuers. Die Totensorge obliegt gewohnheitsrechtlich den nächsten Angehörigen. Der Betroffene kann zu Lebzeiten Wünsche und Vorstellungen mit Blick auf seine Bestattung äußern, die von seinen Angehörigen zu beachten sind. Er kann zu Lebzeiten auch eine andere Person bestimmen, die für seine Totensorge zuständig sein soll.

a) Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist der persönliche Kontakt. Ist der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Zustand und Lebensumstand zu verschaffen. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er dafür Sorge zu tragen, dass die dem Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Mindestens einmal jährlich muss er dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Der Betreuer kann natürlich auch selbst dem

Betreuten praktisch helfen, etwa im Haushalt oder bei der Pflege, er muss dies aber nicht tun.

b) Wohl und Wünsche der Betreuten

Betreuer haben die übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden.

Deshalb muss sich ein Betreuer durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss er sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder wäre für den Betreuer selbst unzumutbar. Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf einem betreuten Menschen nicht gegen dessen Willen eine knauserige Lebensführung aufgezwungen werden, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind beachtlich, es sei denn, dass der Betroffene zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Solche Wünsche können z. B. in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden (vgl. hierzu oben S. 11).

Lassen sich die Wünsche des Betreuten nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, den mutmaßlichen Willen des Betroffenen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

5. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Fixieren altersverwirrter Menschen im Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. Dies gilt auch für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann.

a) Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe sind nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn der Patient hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist und dann seine Einwilligung erteilt. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, kann sich der Arzt strafbar machen. Grundsätzlich kann ein Betreuer nicht in eine der oben beschriebenen Maßnahmen einwilligen, solange der Betreute noch Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Aus diesem Grund muss sich der Betreuer – selbst wenn sein Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst – vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und noch selbst entscheiden kann, ob er die ärztliche Behandlung möchte. Dabei kann der Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen Fall dagegen nicht.

Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig, hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme für den Betreuten zu entscheiden. Hat der Betreute eine schriftliche Patientenverfügung verfasst, die den konkret zu entscheidenden Fall erfasst, muss der Betreuer den Inhalt der Verfügung umsetzen (§ 1901a Abs. 1 BGB).

Hinweis:
Zum Thema „Patientenverfügung" finden Sie weitere vertiefte Informationen in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben Sonderbroschüre „Patientenverfügung". Sie können diese unter der im Anhang angegebenen Adresse bestellen oder finden diese im Internet unter *www.bmj.de*

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung des Betreuten vor oder treffen deren Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss der Betreuer dennoch die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten feststellen und auf dieser Grundlage über die bevorstehende ärztliche Maßnahme entscheiden. Dabei muß der mutmaßliche Wille von dem Betreuer aufgrund konkreter Anhaltspunkte ermittelt werden, und zwar unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten. Dabei sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellung des Betreuten einzubeziehen (§ 1901a Abs. 2 und Abs. 3 BGB). Die gleichen Pflichten treffen Vorsorgebevollmächtigte (§ 1901a Abs. 5 BGB).

Das bedeutet für den Betreuer: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche des Betreuten (auch solche, die in einer Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung festgelegt sind oder die er mündlich mitgeteilt hat), sind zu beachten, soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

In bestimmten Fällen muss die Einwilligung des Betreuers zusätzlich gerichtlich genehmigt werden.

Besteht bei einer ärztlichen Maßnahme die begründete Gefahr, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, muss sich der Betreuer unverzüglich an das Betreuungsgericht wenden und eine Genehmigung für die Maßnahme beantragen (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren dient dabei nicht nur der Kontrolle, sondern soll in solchen schwerwiegenden Fällen auch den Betreuer in seiner Verantwortung für den Betreuten entlasten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.
Eine begründete Lebensgefahr besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose normalerweise verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute infolge der Maßnahme die Sehkraft verliert, eine Amputation eines Beines zur Folge haben kann oder nachhaltige Persönlichkeitsveränderungen eintreten können. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Eine Genehmigung des Gerichts ist in Eilfällen nicht erforderlich. Das ist dann der Fall, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts muss grundsätzlich auch dann beantragt werden, wenn der Betreuer einer bevorstehenden ärztliche Maßnahme, der Heilbehandlung oder einer Untersuchung des Gesundheitszustandes nicht zustimmen will, obwohl diese medizinisch erforderlich ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, wenn die Maßnahme unterbleibt oder abgebrochen wird (z. B. PEG-Sonden, lebenserhaltende intensivmedizinische Maßnahmen). Das Gericht muss im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung den Willen des Betreuten beachten (§ 1904 Absatz 3 BGB).

Eine Besonderheit gilt in folgendem Fall:

Wenn sich Betreuer und der behandelnden Arzt darüber einig sind, dass die Entscheidung (Erteilung, Nichterteilung oder Widerruf der Einwilligung) dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht, bedarf es selbst bei Lebensgefahr ***keiner*** Genehmigung des Betreuungsgerichts mehr (§ 1904 Abs. 4 BGB). Nach dem Gesetz sind für die Feststellung des Willens des Betreuten nicht nur eine etwa vorliegende Patientenverfügung maßgeblich. Es sind auch frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen (§ 1901a Abs. 2, § 1904 Abs. 4 BGB). Dabei sollen – wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist – auch nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen angehört werden (§ 1901 b Abs. 2 BGB). Sie können in Ihrer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung auch Personen benennen, die einbezogen werden sollen. Der Vorsorgebevollmächtigte kann alle diese Entscheidungen – ggf. zusammen mit dem Arzt – nur treffen, wenn die Vorsorgevollmacht die bevorstehende Maßnahme ausdrücklich erfasst und schriftlich erteilt ist (§ 1904 Abs. 5 BGB).

b) Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar, da er oft nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.
Das Gesetz enthält daher ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf der Betreuer, wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z. B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

c) Unterbringung

Der Betreuer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.
Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen" ist nicht möglich. Der Betreuer kann den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil der Betreute Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz zuständigen Behörden und Gerichte. Der Betreuer sollte sich aber im Interesse aller Beteiligten um die Einleitung eines solchen Verfahrens kümmern, wenn der Betreute Dritte gefährdet. Zuständig sind die Polizei- und Ordnungsbehörden, bei Gefahr im Verzug jede Polizeidienststelle.

Ohne vorherige Genehmigung des Gerichts sind Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).
Die Unterbringung ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Für die Beendigung der Unterbringung muss keine Genehmigung des Betreuungs-

gerichts eingeholt werden, er hat dies aber dem Betreuungsgericht anzuzeigen. Bei Zweifeln können Sie sich jederzeit vom Betreuungsgericht beraten lassen. An Wochenenden ist bei den Betreuungsgerichten in der Regel für unaufschiebbare Unterbringungen ein Eildienst eingerichtet.

d) „Unterbringungsähnliche Maßnahmen"

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Das gilt sogar dann, wenn der Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist und zusätzlich z. B. ein Bettgitter angebracht werden soll.
Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen sind: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit

gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen zum Schutz des Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert. Ein Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett oder aus dem Rollstuhl wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann. Auch wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt liegt keine rechtswidrige Freiheitsentziehung vor. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung" über die Einwilligung zu der unterbringungsähnlichen Maßnahme und beantragt deren Genehmigung beim Betreuungsgericht.

e) Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).
Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind, z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter. Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, z. B. eine Kündigung durch den Vermieter, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.
Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben – etwa durch Verkauf der Möbel, während der Betreute im Krankenhaus ist – so hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen.
Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt etwa auch dann, wenn dies nur kurzzeitig, zum Beispiel während eines Krankenhausaufenthalts des Betreuten, erfolgen soll.

6. Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Wenn der Betreuer sich um die Vermögensangelegenheiten des Betreuten kümmern soll, so hat er dabei zu beachten, dass er das Vermögen nur im Interesse des Betreuten verwalten darf und vor unberechtigten Vermögensabflüssen schützen muss. Auf keinen Fall darf er Geld für sich verwenden. Eigenes Geld des Betreuers und das Geld des Betreuten müssen auf getrennten Konten verwaltet werden. Selbstverständlich darf sich der Betreuer bei der Verwaltung bedeutender Vermögen der Hilfe z. B. eines Steuerberaters bedienen.

Wichtig:
Gleich zu Beginn sollte der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch die betreute Person selbst, fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollen sich Betreuer – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit dem Rentenzahler, der Sozialhilfestelle und dem Arbeitgeber des Betreuten sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

a) Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Ist dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 14. September 2011). Auch das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden.

b) Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Zum Betreutenvermögen gehören auch Ansprüche des Betreuten, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben.

Sie müssen für die Ermittlung des Wertes nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.
Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.
Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf. Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

c) Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung ergibt sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.
Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Falls Fragen bei der Rechnungslegung entstehen, können Sie Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht einholen.

d) Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung, dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.
Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind, z. B.

Wichtig:
Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen, der u.a. folgende Fragen beantworten sollte: Wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wo ist sein Aufenthaltsort? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeengt werden?
Falls der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass der Betreute selbst sowie – im Falle seines Todes – dessen Erben ein Recht aus Auskunft haben, weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken. Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.
Geld kann der Betreuer auch in Sachwerten anlegen, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.
Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die betreuende Person Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist und das Gericht nichts anderes angeordnet hat.

e) Folgende Handlungen bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Geldgeschäfte
Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls der Betreuer nicht Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird. Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Konto-

Wichtig:
Soll ein Vertrag zwischen Betreuer und Betreutem abgeschlossen werden, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt.

korrentkonto benötigt der Betreuer nach neuer Rechtslage keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit 1. September 2009 kann er über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen. Übersteigt das Guthaben des Betreuten den für dessen laufenden Ausgaben benötigten Geldbetrag, muss der Betreuer den Überschuss aber verzinslich und mündelsicher anlegen.

Grundstücksgeschäfte
Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks des Betreuten, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.
Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten siehe oben S. 30.
Genehmigungspflichtig sind weiterhin z. B.
- Erbauseinandersetzungsverträge
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Abschluss von längerfristigen Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträgen

7. Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen?

a) Ersatz von Aufwendungen

Wer einen Menschen betreut, braucht die zum Zwecke der Führung der Betreuung notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihr bzw. ihm insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Der entsprechende Geldbetrag kann unmittelbar dem Einkommen oder Vermögen des Betreuten entnommen werden, solange dieser nicht mittellos ist (d. h. im Regelfall: über ein Vermögen von mindestens 1.600 €, bei Personen über 60 Jahre 2.600 €, verfügt). In Zweifelsfragen kann sich der Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Ist der Betreute mittellos, richtet sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen die Justizkasse. Dabei hat der ehrenamtliche Betreuer die Wahl, ob er entweder seine Aufwendungen konkret unter Vorlage von Belegen abrechnet, oder ob er eine pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen will, die zurzeit 323 € pro Jahr und Betreuung beträgt. Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 €/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet.

Achtung: Der Anspruch auf Ersatz der (einzelnen) Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Entstehung der Aufwendung geltend gemacht wird.

Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der pauschalen Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag. Der Anspruch muss bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§1835 a BGB).

Beispiel: Ist die Bestellung am 15.01.2010 erfolgt, ist der Anspruch am 15.01.2011 entstanden; er muss bis spätestens 31. März 2012 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2010 entsteht der Anspruch am 20.12.2011. Folglich erlischt er ebenfalls am 31.03. 2012. Das Datum 31. März ist deshalb für den Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung wichtig.

Steuerlicher Hinweis:
Enthält der Betreuer die jährliche pauschale

Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzubewahren, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können.
Bei der steuerlichen Behandlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen ist zwischen den Veranlagungszeiträumen (entspricht dem Kalenderjahr) vor und ab dem Jahre 2011 zu unterscheiden. Bis einschließlich 2010 gilt Folgendes: Zur steuerlichen Behandlung der Pauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 25. November 2009 den Finanzämtern Hinweise zur Anwendung der Steuervorschriften erteilt. Danach fallen die Pauschalen unter den Freibetrag von 500,– € in § 3 Nr. 26a EStG. Außerdem ist ein weiterer Freibetrag von 256,– € aus § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen. Damit ist klargestellt, dass – auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen – die Aufwendungspauschalen für zwei ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei bleiben. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind die pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.100,– EUR steuerfrei. Der erhöhte Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuern und vereinfacht deren Arbeit erheblich. Nunmehr kann ein ehrenamtlicher Betreuer mehrere Betreuungen führen und jeweils die Pauschale in Anspruch nehmen, ohne hierfür – bis zur Obergrenze – steuerpflichtig zu werden. Zu beachten ist jedoch, dass in den Steuerfreibetrag von 2.100,– EUR auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa Übungsleiter, Pflegekraft) einfließen (§ 3 Nummer 26b EStG). Diese Tätigkeiten sind also gegebenenfalls bei der Kalkulation des Steuerfreibetrags mit zu berücksichtigen. Allgemeine steuerliche Freibeträge können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weiterhin zusätzlich in Anspruch genommen werden.

b) Haftpflichtversicherung – Versicherungsschutz

Betreuer haben den Betreuten gegenüber für schuldhafte, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist Berufsbetreuern der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Für die ehrenamtlichen Betreuer hat die hessische Justizverwaltung eine Sammelversicherung abgeschlossen. Bei Ihrer Bestellung als Betreuer erhalten Sie ein Merkblatt zum Versicherungsumfang und Ihren Pflichten im Versicherungsfall. Bitte lesen Sie dieses gründlich durch und bewahren es auf, da Sie beim Eintritt eines Schadens unverzüglich der Versicherung Meldung machen müssen. Kosten für eine KfZ-Haftpflichtversicherung werden nicht erstattet.

c) Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers feststellt, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt. Durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441) werden die von Berufsbetreuern in anderen Bundesländern abgelegten Prüfungen im Sinne von § 11 VBVG anerkannt und damit sichergestellt, dass in Hessen tätige Berufsbetreuer keine Vergütungsnachteile erleiden.
Ist der Betreute mittellos, richtet sich der Vergütungsanspruch in diesem Falle gegen die Staatskasse.

d) Hilfe durch Behörden und Vereine

Ehrenamtlichem Engagement kommt in der betreuungsrechtlichen Praxis eine besondere Bedeutung zu. Dabei können sowohl Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen Betreuungen führen, es gibt aber auch Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer werden bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen, es gibt für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe.
Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Betreuungsbehörde sowie bei dem Betreuungsverein. Der Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Betreuungsbehörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Diese wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote für den Betreuten geben, z. B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen usw..

Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die zuständige Betreuungsbehörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.
Zur Betreuungsbehörde finden Sie weitere Informationen auf Seite 36.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Betreuungsstellen – die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die anerkannten Hessischen Betreuungsvereine bieten Einzelberatungen an oder führen Vorbereitungs- und Qualifizierungsangebote für die anspruchvolle und nicht immer leichte Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuung durch. Für die Schulungsangebote haben die hessischen Betreuungsvereine ein gemeinsames Konzept entwickelt. Auf der Grundlage des „Hessischen Curriculums zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer" wird rechtliches, medizinisches und psychosoziales Grundwissen vermittelt und dafür gesorgt, dass ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern stattfindet.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen. Die Beratungen durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden sind für Betreuer und Bevollmächtigte kostenfrei.

Die Kontaktadressen der anerkannten Betreuungsvereine finden Sie auf Seite 39.

Nähere Informationen über die Arbeit der Hessischen Betreuungsvereine erhalten Sie auch über das Internet unter ***www.betreuungsvereine-hessen.de***.

Weitere Auskünfte über Betreuungsvereine erteilt die zuständige Betreuungsbehörde. Siehe auch Seite 36.

8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung

a) Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Amtsgericht – Betreuungsgericht – bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen eigenen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (z. B. Familienangehörige, Nachbarn, Krankenhäuser oder auch Behörden) können bei Gericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anregen. Das Verfahren ist seit September 2009 im FamFG geregelt.

b) Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Betroffene zur Zeit der Verfahrenseinleitung hauptsächlich tatsächlich aufhält (gewöhnlicher Aufenthalt).

c) Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist im Betreuungsverfahren verfahrensfähig, d. h., er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Der Betroffene wird deshalb vom Betreuungsgericht über den Verlauf des Verfahrens unterrichtet.

d) Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Dieser wird den Betroffenen im Verfahren unterstützen, ihm z. B. die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen des Betroffenen hat er – soweit sie mit dessen Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspfleger können Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis sowie, wenn solche nicht vorhanden sind, Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte bestellt werden.

e) Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung den Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihm verschaffen. Die Anhörung soll im Regelfall in der üblichen Umgebung des Betroffenen erfolgen. Gegen seinen Willen soll der Betroffene aber nicht in seiner Privatsphäre gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt. Ist ein Verfahrenspfleger bestellt, wird er zu der Anhörung hinzugezogen. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen anhören.

Auf Wunsch des Betroffenen kann eine Person seines Vertrauens an der Anhörung teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.
Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigengutachten oder das ärztliche Zeugnis, die Person des Betreuers und dessen möglicher Aufgabenbereich sollen mit dem Betroffenen erörtert werden. Dies kann mit der persönlichen Anhörung des Betroffenen verbunden werden.

f) Anhörung Dritter

Das Gericht hört die Betreuungsbehörde an, wenn der Betroffene dies verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Ferner können im Interesse des Betroffenen der Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister angehört werden. Die Anhörung im Verfahren bedeutet nicht automatisch, dass Angehörige eine Stellung als Verfahrensbeteiligter im Betreuungsverfahren erhalten. Denn nach der seit September 2009 geltenden Rechtslage entscheidet das Gericht, wer im Verfahren formell beteiligt wird (§274 FamFG). Angehörige können aber den Antrag stellen, als Beteiligter zugelassen zu werden. Lehnt das Gericht die Beteiligung ab, kann dies mit der Beschwerde angegriffen werden. In Zweifelsfällen sollten Sie mit dem Gericht klären, ob mit Ihrer Anhörung die Stellung als Beteiligter im Verfahren verbunden sein soll. Auf Wunsch des Betroffenen hat das Gericht auch weitere ihm nahestehende Person anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

g) Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann in einfach gelagerten Fällen genügen. Das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Betreuung selbst beantragt hat und er auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

h) Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung mit ihrer Rechtskraft.
Der Betreuer wird vom Rechtspfleger bei Gericht mündlich verpflichtet; er erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient auch als Ausweis für die Vertretung. Sie muß sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

i) Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig und treten nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf dabei insgesamt nicht überschritten werden.
In besonders eiligen Fällen kann das Gericht solange ein Betreuer noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, auch selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

k) Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann Beschwerde eingelegt werden. Sie muss in der Regel binnen einer Frist von einem Monat und in besonderen Fällen innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Die Entscheidung über die Betreuerbestellung, die Aufhebung der Betreuung oder die Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und alle Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen können außerdem mit der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof angegriffen werden. Bei allen übrigen Entscheidungen ist dies nur nach vorheriger Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht möglich.
Welcher Rechtsbehelf im Einzelfall möglich ist und wo und auf welche Weise er einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

9. Das Unterbringungsverfahren

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach dem Freiheitsentziehungsgesetz eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

10. Kosten des Verfahrens

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden. Gebühren und gerichtliche Auslagen (z. B. Schreib- und Sachverständigenkosten) werden für das laufende Betreuungsverfahren nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen 25.000 € übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz, wenn das Haus des betreuten Menschen von ihm selbst oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden von dem 25.000,– € übersteigenden Vermögen pro angefangene 5.000,– € eine Gebühr von 5,– €, mindestens aber 50,– € erhoben. Ist die Vermögenssorge von der Betreuung nicht erfasst, wir eine Jahresgebühr von maximal 200,– € erhoben. Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen erhoben, insbesondere Dokumentenpauschale, Reisekosten für Auswärtsgeschäfte und Sachverständigenauslagen. Deren genaue Bezifferung hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab. Auch die an den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge sind Auslagen des Gerichts und werden dem Betreuten in Rechnung gestellt, wenn er nicht mittellos ist, also über Vermögen, das über den sozialhilferechtlichen Schongrenzen (ca. 2.600,– EUR) liegt, oder über entsprechendes Einkommen verfügt.

11. Betreuungsstellen und -vereine

a) Die Betreuungsbehörden

In Hessen werden die Aufgaben der Betreuungsbehörde von den örtlichen Betreuungsbehörden wahrgenommen. Sie sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt.

Die Betreuungsbehörden wirken häufig im Verfahren zur Anordnung einer Betreuung mit, indem sie über die persönlichen Lebensumstände des Betroffenen einen Sozialbericht erstellen und dem Gericht einen Betreuervorschlag unterbreiten. Daneben sind die Betreuungsbehörden für die Bürger zentrale Anlaufsstelle für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Betreuung und der Erstellung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergeben. Innerhalb der festen Öffnungszeiten informieren und beraten diese persönlich zu Einzelfragen oder helfen bei der Erstellung von Vollmachten. Schließlich ist es ihre Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zur gewinnen und diese bei ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Auch Vorsorge-Bevollmächtigte werden von den örtlichen Betreuungsbehörden unterstützt und beraten. Auch die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht kann bei den Betreuungsbehörden erfolgen.

b) Die Betreuungsvereine

Aufgabe der Betreuungsvereine ist es, – neben der Wahrnehmung von Betreuungen durch eigene Mitarbeiter oder den Verein selbst – ehren-

amtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen, diese zu beraten und fortzubilden. Ein neu gegründeter Betreuungsverein bedarf der Anerkennung durch das für den Sitz des Vereins zuständige Regierungspräsidium.

Im Anerkennungsverfahren sind Stellungnahmen der für den Sitz des Vereins zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde und des für den Sitz des Vereins zuständigen Betreuungsgerichts einzuholen. Über die Anerkennung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Fachaufsicht für das Anerkennungsverfahren obliegt dem Hessischen Sozialministerium.

Das Land Hessen unterstützt die Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Zuweisung von Fördermitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe des Haushalts.
Diese werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen von Zuwendungsverträgen an die Betreuungsvereine vergeben.
Betreuungsvereine werden nur dann gefördert, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Betreuungsvereine haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die ehrenamtliche Übernahme von Betreuungsaufgaben zu fördern,
- ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen, in die Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten,
- über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren,
- für ausreichende Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins für die mit der Vereinsarbeit verbundenen Risiken zu sorgen.

Nähere Auskünfte zur Arbeit der Betreuungsvereine erteilt das

Hessische Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

12. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt

Nach dem gesetzlichen Leitbild wird die rechtliche Betreuung eines anderen Menschen, grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Betreuungen werden dabei vorrangig von Familienangehörigen geführt wenn dies möglich und gewünscht ist. Aber auch Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen oder andere sozial engagierte fremde Personen können eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Sie leisten damit einen menschlich überaus wertvollen Dienst, um dem betreuten Menschen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

a) Welche Voraussetzunge brauche ich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung?

Im Gesetz sind keine fachlichen Anforderungen an den Betreuer vorgesehen. Es handelt sich aber um eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, da sie häufig mit einer umfassenden Einbindung in die Lebensumstände einer Person einhergeht, die ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen kann. Deshalb bieten in Hessen Betreuungsvereine kostenfreie Schulungen und Fortbildungen für

ehrenamtliche Betreuer oder sonst interessierte Personen an. Diesen liegt ein einheitlicher Lehrplan, das „Hessische Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer" zugrunde. Bei Fragen hierzu können Sie sich direkt an einen örtlichen Betreuungsverein oder Ihre örtliche Betreuungsbehörde wenden. Kontaktadressen finden Sie im Anhang.

b) Welche Aufgaben habe ich als ehrenamtlicher Betreuer?

Der Betreuer übernimmt die rechtliche Vertretung des Betreuten im Rahmen der vom Amtsgericht konkret benannten, erforderlichen Aufgabenkreise. Typische Aufgabenkreise und Tätigkeiten können sein:

- Vermögenssorge (Geldverwaltung, Überweisungen)
- Gesundheitssorge (Arztbesuche, Rehabilitation)
- Aufenthaltsbestimmung (Mietverträge, Heimverträge)
- Behördenangelegenheiten (Anträge, Korrespondenz)
- Geltendmachung von Ansprüchen

Eine besonders wichtige Aufgabe besteht dabei stets darin, den persönlichen Kontakt zum Betreuten aufrecht zu erhalten. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt ermöglicht es, mit ihm zusammen Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

c) Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, da ihm ein Aufwendungsersatzanspruch zusteht. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt 7. a) verweisen.

d) Wie kann ich ehrenamtlicher Betreuer werden?

Sofern Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer haben, steht Ihnen der örtlich Betreuungsverein und die örtliche Betreuungsbehörde für weitere Auskünfte zur Verfügung. Kontaktadressen finden Sie im Anhang.

IV. ANHANG

BETREUUNGSVEREINE / BERATUNGSSTELLEN BETREUUNGSSTELLEN *) UND MINISTERIEN STAND: NOVEMBER 2012

*) Nach dem ab 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) – GVBl. I S. 270 – tragen die „Betreuungsstellen" die Bezeichnung „Betreuungsbehörden".

1. ANERKANNTE BETREUUNGSVEREINE

Punkt e. V.
Wetterburger Straße 30
34454 Bad Arolsen
Tel.: 05691 - 62 81 53
Fax: 05691 - 62 81 59
badarolsen@treffpunkte-wa-fkb.de
ende@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Verein zur Betreuung Volljähriger e. V.
Kaiser-Friedrich-Promenade 74
61348 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 - 41 041
Fax: 06172 - 48 83 23
vbv@b-treu.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe Hochtaunus e. V.
Oberer Mittelweg 20
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 - 18 29 90
Fax: 06172 - 20 541
bv@lebenshilfe-hochtaunus.de

Betreuungsverein Treffpunkt e. V.
Hufelandstraße 12
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 - 96 58 16
Fax: 05621 - 96 58 17
pangerl@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bad Wildungen e. V.
Königsquellenweg 2 a
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 - 78 92 - 0
Fax: 05621 - 78 92 - 19
ward@drk-wildungen.de
www.drk-wildungen.de

Betreuungsverein im
Diakonischen Werk Bergstraße e. V.
Riedstraße 1
64625 Bensheim
Tel.: 06251 - 10 72 - 0 (Zentrale)
Tel.: 06251 - 10 72 - 28 (Fr. Woköck)
Tel.: 06251 - 1072 - 22 (Fr. Walter-Gärtner)
Fax: 06251 - 10 72 - 52
lucie.wokoeck@dw-b.de
beate.walter-gaertner@dw-b.de
www.diakonie-bergstrasse.de

Betreuungsverein Biedenkopf e. V.
Hospitalstr. 54
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 - 92 44 29
Fax: 06461 - 92 66 97
info@betreuungsverein-biedenkopf.de
www.betreuungsverein-biedenkopf.de

Betreuungsverein Caritasverband
Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V.
Konrad-Adenauer-Promenade 18
35578 Wetzlar
Tel.: 06441 - 67135-0 (Verwaltung)
Tel.: 06441 - 67135-14 (H. Möglich)
Fax: 06441 - 67135-20
betreuungsverein@caritas-wetzlar-lde.de
j.moeglich@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Beratung und soziale Dienste in der
Wetterau im Caritasverband Gießen e. V.
Berliner Straße 2
63657 Büdingen
Tel.: 06042 - 39 22
Fax: 06042 - 34 06
alb.buedingen@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de

Paritätischer Betreuungsverein
Darmstadt e. V.
Poststraße 9
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 - 85 15 92
Fax: 032 222 408 958
paribv@t-online.de

Caritasverband Darmstadt e. V.
Betreuungsverein
Heinrichstraße 32 a
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 - 999-114
Fax: 06151 - 999-150
bv@caritas-darmstadt.de
www.caritas-darmstadt.de

Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe /
Betreuungsverein e. V.
Kiesstraße 14
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 - 926 - 118
Fax: 06151 - 926 - 100
goetz@dw-darmstadt.de
www.diakonie-darmstadt.de

Caritas – Betreuungsverein im
Odenwaldkreis e. V.
Hauptstraße 42
64711 Erbach
Tel.: 06062 - 95 53 30
Fax: 06062 - 95 53 322
bv@caritas-erbach.de
www.caritas-darmstadt.de/erbach/
betreuungsverein.html

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Eschwege e. V.
An den Anlagen 10 a
37269 Eschwege
Tel.: 05651 - 74 26 20
Fax: 05651 - 74 26 36
stier@drkeschwege.drk.de
www.drkeschwege.drk.de

Verein Soziale Dienste e. V.
Am Lindenberg 29
35463 Fernwald
Tel.: 06404 - 62 582
Fax: 06404 - 62 582
heyd.sigrid.betreuungen@gmx.de
http://verein-soziale-dienste.de

Treffpunkt e. V.
Hainstraße 51
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 72 43 0
Fax: 06451 - 72 43 23
frankenberg@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Deutsches Rotes Kreuz –
Kreisverband Frankenberg e. V.
Auestraße 25
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 23 08 144
Fax: 06451 - 23 08 148
betreuungsverein@drk-frankenberg.de
www.drk-frankenberg.de

Lebenshilfe Frankenberg (Eder) e. V.
Betreuungsverein
Bremerstraße 4
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 40 85 387
Fax: 06451 - 40 85 421
betreuungsverein@
lebenshilfe-frankenberg.de
www.lebenshilfe-frankenberg.de

Bürgerinstitut Frankfurt e. V.
Abt. Gesetzliche Betreuung
Opernplatz 2
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 297 235 611
Fax: 069 - 297 235 630
btg@buergerinstitut.de
www.buergerinstitut.de

Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung im VdK Hessen e. V.
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 4 365 113
Fax: 069 - 4 365 312
betreuungsverein.frankfurt@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-hessen/

Paritätischer Betreuungsverein
Frankfurt am Main e. V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 95 52 62 44/26
Fax: 069 - 95 52 62 63
betreuungsverein.frankfurt@
paritaet-hessen.org

Betreuungsverein Frankfurt UBF
Kasseler Straße 1 A
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 79 20 76 60
Fax: 069 - 79 20 76 70
info@ubf-ffm.de
www.betreuungsverein-frankfurt.de

Internationales Familienzentrum e. V.
Gesetzliche Betreuung
Rödelheimer Bahnweg 29
60489 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 7137 789110
Fax: 069 - 7137 789150
kurt.heilbronn@ifz-ev.de
www.ifzweb.de

Betreuungsverein Friedberg e. V.
Kleine Klostergasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 18 633
Fax: 06031 - 18 635
betreuungsverein-friedberg@t-online.de

Betreuungsverein im Caritasverband Gießen e. V.
Kleine Klostergasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 58 34
Fax: 06031 - 64 303
alb.friedberg@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de

Betreuungsverein im Caritasverband Gießen e. V.
Berliner Straße 2
63654 Büdingen
Tel.: 06042 - 3922
Fax: 06042 - 3406
betreuungsverein.buedingen@caritas-giessen.de

Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung Osthessen im Sozialverband
VdK Hessen-Thüringen e. V.
Heinrichstraße 58 a
36043 Fulda
Tel.: 0661 - 9 019 703
Fax: 0661 - 9 019 739
betreuungsverein.fulda@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-osthessen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Fulda-Stadt und -Land e. V.
Frankfurter Str. 28
36043 Fulda
Tel.: 0661 - 48 00 45 - 32
Fax: 0661 - 48 00 45 - 47
verwaltungBV@awo-fulda.de
www.awo-fulda.de

Sozialdienst Katholischer Frauen Fulda e. V.
Rittergasse 4
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 83 94 0
Fax: 0661 - 83 94 25
info@skf-fulda.de
www.skf-fulda.de

Sozialdienst kath. Frauen Gießen e. V.
Betreuungsverein
Schwarzacker 32
35392 Gießen
Tel.: 0641 - 2001 700
Fax: 0641 - 2001 777
betreuungsverein@skf-giessen.de
www.skf-giessen.de

Verein zur Betreuung kranker und
behinderter Menschen und zur Beratung
von Schuldnern in Mittelhessen e. V.
Walltorstraße 17
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 30 10 766
Fax: 0641 - 30 10 766
vbbmittelhessen@gmx.de

Caritas Betreuungsverein
Kreis Bergstraße e. V.
Bensheimer Weg 16
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 - 99 01 28
Fax: 06252 - 99 01 31
bv@caritas-bergstrasse.de
www.beratung-bergstrasse.de

Betreuungsverein e. V. im VdK Lahn-Dill
Hohe Straße 700/6
35745 Herborn
Tel.: 02772 - 92 30 955
Fax: 02772 - 64 67 87
betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-hessen/

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe –
Betreuungsverein e. V.
Altstädter Kirchplatz 11
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671 - 50 70 364 - 366
Fax: 05671 - 50 05 53
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de
www.dw-hog-woh.de

Caritasverband für
den Bezirk Main-Taunus e. V.
Vincenzstraße 29
65719 Hofheim
Tel.: 06192 - 29 34 26
Fax: 06192 - 29 34 33
seibert@caritas-main-taunus.de
www.caritas-main-taunus.de

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Schwalm-Eder e. V.
Holzhäuser Straße 7
34576 Homberg / Efze
Tel.: 05681 - 93 04 46
Fax: 05681 - 93 04 48
info@awo-schwalm-eder.de
www.betreuungsverein@awo-schwalm-eder.de

Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7004 - 218/219
Fax: 0561 - 7004 - 250
info@caritas-kassel.de
www.rcvKassel.caritas.de

Schlachthof Betreuungsverein
Gottschalkstraße 61
34127 Kassel
Tel.: 0561 - 86 190 - 050
Fax: 0561 - 86 190 - 250
betreuungsverein@schlachthof-kassel.de
www.schlachthof-kassel.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 70 04 - 236
Fax: 0561 - 70 04 - 163
info@skf-kassel.de
www.skf-kassel.de

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe –
Betreuungsverein e. V.
Hermannstraße 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 71 28 8-17
Fax: 0561 - 71 28 8-88
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de
www.dw-hog-woh.de

Werkstatt Kassel e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 175
34119 Kassel
Tel.: 0561 - 77 75 09
Fax: 0561 - 77 75 41
info@werkstatt-kassel.de
www.werkstatt-kassel.de

KompassO e. V.
Friedrich Ebert Straße 36
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 73 96 207
Fax: 0561 - 76 60 618
betreuungsverein@kompassO.de
www.kompasso.de

Treffpunkt e. V.
Flechtdorfer Straße 11
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 50 69 00
Fax: 05631 - 50 69 20
korbach@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Lebenshilfe Waldeck e. V.
Prof.-Kümmell-Str. 5
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 70 12
Fax: 05631 - 50 15 27
info@lebenshilfe-waldeck.de
www.lebenshilfe-waldeck.de
www.b-treu.de

Deutsches Rotes Kreuz –
Kreisverband Korbach –
Bad Arolsen e. V.
Arolser Landstraße 23
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 95 99 22 (H. Birkenstock)
Tel.: 05631 - 95 99 36 (H. Hammer)
Fax: 05631 - 95 99 30 (H. Birkenstock)
Fax: 05631 - 9 88 49 94 (H. Hammer)
guenther.birkenstock@drk-korbach.de
alexander.hammer@drk-korbach.de
www.korbach-bad-arolsen.drk.de
www.drk-korbach.de

Betreuungsverein Vogelsberg e. V.
im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau
Schlitzer Straße 2
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 - 64 66 921
Fax: 06641 - 64 66 929
info@betreuungsverein-vb.de
www.diakonie-vogelsberg.de

Caritas-Betreuungsverein Vogelsberg e. V.
Bahnhofstraße 82 a
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 - 912 173 - 0
Fax: 06641 - 912 173 - 20
k.schaeddel@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe / Betreuungsverein Limburg-Weilburg e. V. im Diakonischen Werk in Hessen u. Nassau
Parkstraße 12
65549 Limburg
Tel.: 06431 - 21 99 585
Fax: 06431 - 28 33 11
betreuungsverein@dw-limburg-weilburg.de
www.dw-limburg-weilburg.de

Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e. V. (S. u. B.)
Am Grün 16
35037 Marburg
Tel.: 06421 - 166 465-0
Fax: 06421 - 166 465-20
info@sub-mr.de
www.sub-mr.de

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e. V.
Stadtring 166
64720 Michelstadt
Tel.: 06061 - 94 23 35
Fax: 06061 - 94 23 43
c.dylla@awo-odenwald.de
www.awo-odenwald.de

Betreuungsverein im Diakonischen WerkWetterau e. V.
Bahnhofstraße 26
63667 Nidda
Tel.: 06043 - 96 40 - 223
Fax: 06043 - 96 40 - 299
isolde.steinke@diakonie-wetterau.de
marion.grumbrecht@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de

Betreuungsverein Main-Kinzig e. V.
Am Altenzentrum
63517 Rodenbach
Tel.: 06184 - 54 73 3
Fax: 06184 - 95 34 89
info@Betreuungsverein-mk.de
www.betreuungsverein-mk.de

Caritasverband Offenbach / Main e. V.
CaritasZentrum Rüsselsheim – Betreuungsverein
Freiligrathstraße 10
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142 - 33090-0
Fax: 06142 - 33090-613
nadja.scharpenberg@cv-offenbach.de
www.caritas-offenbach.de

Betreuungsverein Schwalm und Eder e. V.
Hessenallee 12 a
34613 Schwalmstadt-Ziegenhain
Tel.: 06691 - 96 35 - 125
Fax: 06691 - 96 35 - 240
info@betreuungsverein-schwalm-eder.de
www.betreuungsverein-schwalm-eder.de

Diakonie Lahn Dill
Diakonisches Werk
Betreuungsverein
Langgasse 3
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 - 90 13 28
Fax: 06441 - 90 13 11
betreuungsverein@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Platterstraße 80
65193 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 95 28 714/16
Fax: 0611 - 95 28 724
ino@skf-wiesbaden.de
www.skf-wiesbaden.de

Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe e. V. – Betreuungsverein
Rheinstraße 65
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 36 09 128
Fax: 0611 - 36 09 120
kullick@diakonisches-werk-wiesbaden.de
www.diakonisches-werk-wiesbaden.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.
Friedrichstraße 26 - 28
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 17 42 40
Fax: 0611 - 17 42 69
simone.rittgen@caritas-wirt.de
www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de

2. BETREUUNGSSTELLEN *) UND MINISTERIEN

*) Nach dem ab 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) – GVBl. I S. 270 – tragen die „Betreuungsstellen" mit Inkrafttreten des Gesetzes die Bezeichnung „Betreuungsbehörden".

Betreuungsstelle der Stadt Darmstadt
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 - 13 24 76
Fax: 06151 - 13 24 75
gudrun.schaefer@darmstadt.de

Betreuungsstelle der Stadt Frankfurt am Main
Hansaallee 150
60320 Frankfurt / Main
Tel.: 069 - 212 - 49 96 6 (Sammelanschluß Betreuungsstelle)
Tel.: 069 - 212 - 35 43 1 (Fr. Schaum)
Tel.: 069 - 212 - 38 17 6 (H. Pflügel)
Tel.: 069 - 212 - 35 13 5 (Fr. Traut)
Fax: 069 - 212 - 40 50 7
betreuungsstelle.amt51@stadt-frankfurt.de

Betreuungsbehörde der Stadt Kassel
Obere Königstraße 8
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 787 - 50 10
Fax: 0561 - 787 - 50 83
betreuungsbehoerde@stadt-kassel.de

Betreuungsstelle der Stadt Offenbach
Berliner Str. 60
63065 Offenbach
Tel.: 069 - 80 65 - 23 78 (Fr. Müller-Huwer)
Tel.: 069 - 80 65 - 30 27 (Fr. Rassloff-Wenz)
Tel.: 069 - 80 65 - 24 92 (Fr. Zeising-Ludwig)
Fax: 069 - 80 65 - 32 71
Sabine.Mueller-Huwer@offenbach.de
Susanne.Rassloff-Wenz@offenbach.de
Stephanie.Zeising-Ludwig@offenbach.de

Betreuungsstelle der Stadt Wiesbaden
Konradinerallee 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 31 40 38
Fax: 0611 - 31 49 01
betreuungsstelle@wiesbaden.de

Betreuungsstelle des Lahn-Dill-Kreises
Schlossstraße 20
35745 Herborn
Tel.: 06441 - 4 07 16 85 (Fr. Dietz)
Tel.: 06441 - 4 07 16 13 (Fr. Eckhardt)
Tel.: 06441 - 4 07 16 43 (Fr. Schneider)
Fax: 06441 - 4 07 10 68
carmen.dietz@lahn-dill-kreis.de
gabi.eckhardt@lahn-dill-kreis.de
heike.schneider@lahn-dill-kreis.de

Betreuungsstelle des Werra-Meißner-Kreises
Luisenstraße 23 c
37269 Eschwege
Tel.: 05651 - 9592 - 21 (Herr Hose)
Tel.: 05651 - 9592 - 26 (Herr Schröder)
Fax: 05651 - 9592 - 77
Lothar.Hose@Werra-Meissner-Kreis.de
Wilfried.Schroeder@Werra-Meissner-Kreis.de

Betreuungsstelle des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 83 23 13 (Fr. Zeeb)
Tel.: 06031 - 83 23 15 (Fr. von zur Mühlen)
Fax: 06031 - 83 91 23 13
Gabriele.Zeeb@wetteraukreis.de
Sabine.Muehlen@wetteraukreis.de

Betreuungsstelle des Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 - 999 51 22 (Fr. Merk)
Tel.: 06172 - 999 51 24 (Fr. Gies)
Fax: 06172 - 999 98 27
baerbel.merk@hochtaunuskreis.de
monika.gies@hochtaunuskreis.de

Betreuungsstelle des Odenwaldkreises
Albert-Schweitzer-Straße 8
Postfach 1351
64703 Erbach
Tel.: 06061 - 70 26 8
Fax: 06061 - 70 44 8
H.Gross@odenwaldkreis.de

Betreuungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises
Waßmuthshäuser Straße 52
34576 Homberg / Efze
Tel.: 05681 - 775 698 (Fr. Schwierzeck)
Tel.: 05681 - 775 697 (Fr. Haseke)
Fax: 05681 - 775 653
Petra.Schwierzeck@schwalm-eder-kreis.de
Christine.Haseke@schwalm-eder-kreis.de

Betreuungsstelle des Vogelsbergkreises
Goldhelg 20
36339 Lauterbach
Tel.: 06641 - 97 72 32
Fax: 06641 - 97 72 37
manfred.kluger@Vogelsbergkreis.de

Landkreis Fulda DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst 5100, Betreuungsstelle
Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3
36043 Fulda
Tel.: 0661 - 60 06 - 676 (Fr. Jehn-Nitsche)
Fax: 0661 - 60 06 - 672
betreuungsstelle@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Betreuungsstelle des Landkreises Kassel
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 10 03 - 13 65
Fax: 0561 - 10 03 - 14 11
martina-becker@landkreiskassel.de

Betreuungsstelle des
Landkreises Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg
Tel.: 06431 - 296 339 (H. Klein)
Fax: 06431 - 296 334
h.klein@limburg-weilburg.de

Betreuungsstelle des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124 - 510 - 709 (H. Jung-Courtial)
Tel.: 06124 - 510 - 710 (Fr. Pitzer-Schabram)
Fax: 06124 - 510 - 358
Karl-Otto.Jung-Courtial@rheingau-taunus.de
barbara.pitzer-schabram@rheingau-taunus.de

Betreuungsstelle des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
Schwanallee 23
35037 Marburg
Tel.: 06421 - 405 41 52 (Fr. Wagner)
Fax: 06421 - 405 41 44
WagnerAn@Marburg-Biedenkopf.de

Betreuungsstelle des Landkreises Gießen
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen
Tel.: 0641 - 93 90 14 03
Fax: 0641 - 93 90 19 51
maraike.weber@lkgi.de

Betreuungsstelle des Landkreises Bergstraße
Kettelerstraße 29
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 - 15 58 29
Fax: 06252 - 15 58 88
carmen.grishaber@kreis-bergstrasse.de

Betreuungsstelle des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
Am Kniep 50
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 95 44 74 (Fr. Saure)
Fax: 05631 - 95 44 90
Tel.: 06451 - 74 36 55 (H. Müller)
Fax: 06451 - 743602
silke.saure@
landkreis-waldeck-frankenberg.de
walter.mueller@
landkreis-waldeck-frankenberg.de

Betreuungsstelle des Main-Taunus-Kreises
Am Kreishaus 1 - 5
65719 Hofheim
Tel.: 06192 - 201 1199 (H. Hantke)
Fax: 06192 - 201 7 1199
Thomas.Hantke@mtk.org
Tel.: 06192 - 201 1876 (Fr. Lüttmer)
Fax: 06192 - 201 7 1876
Karin.Luettmer@mtk.org

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisauschuss
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 - 85 12 455 (H. Göbel)
Tel.: 06051 - 85 14 364 (Fr. Gerhardt)
Fax: 06051 - 85 91 24 55
bts.gesundheitsamt@mkk.de

Betreuungsstelle des
Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12
36247 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 - 87 63 18
Fax: 06621 - 87 411
gerhard.ernst@hef-rof.de

Betreuungsstelle des
Darmstadt-Dieburg-Kreises
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt
Tel.: 06151 - 881 - 11 61
e.stark@ladadi.de

Betreuungsstelle des Landkreises Offenbach
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 - 81 80 - 63 780
Fax: 06074 - 81 80 - 19 23
b.lagemann@kreis-offenbach.de

Betreuungsstelle des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 - 989 562
Tel.: 06152 - 989 228
Fax: 06152 - 989 348
h.schmidt@kreisgg.de
g.salamon@kreisgg.de

Hessisches Sozialministerium
Frau Helga Steen-Helms
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 817 - 3353
Fax: 0611 - 8 90 84 - 433
helga.steen-helms@hsm.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Herr Michael Hofmeister
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 17 02 - 15
Hofmeister@hess-staedtetag.de

Hessischer Landkreistag
Herr Dr. Hilligardt
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 17 06 16
hilligardt@hlkt.de

Landesarbeitsgemeinschaft der
Betreuungsvereine in Hessen
Frau Beate Gerigk
Hospitalstr. 54
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 - 92 44 29
lag@betreuungsvereine-hessen.de
gerigk@betreuungsverein-biedenkopf.de

Landesarbeitsgemeinschaft der
Betreuungsstellen in Hessen
Betreuungsbehörde der Stadt Kassel
Herr Roger Müller
Obere Königstraße 8
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7 87 - 50 04
Fax: 0561 - 7 87 - 50 83
roger.mueller@stadt-kassel.de

Die Broschüre „Patientenverfügung" können Sie bestellen unter

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Internet: www.bmj.de
Telefon: 01805 - 77 80 90 (0,14 € / Min.); abweichende Preise aus dem Mobilfunknetzen möglich.

VORSORGEVOLLMACHT

IV 3.a)

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. GESUNDHEITSSORGE / PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ JA ☐ NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). ☐ JA ☐ NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ☐ JA ☐ NEIN

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ☐ JA ☐ NEIN

- _____ ☐ JA ☐ NEIN

- _____ ☐ JA ☐ NEIN

- _____ ☐ JA ☐ NEIN

2. AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ JA ☐ NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN

- _____ ☐ JA ☐ NEIN

- _____ ☐ JA ☐ NEIN

3. BEHÖRDEN

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

4. VERMÖGENSSORGE

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, ☐ JA ☐ NEIN

  namentlich

  - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ☐ JA ☐ NEIN
  - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ JA ☐ NEIN
  - Verbindlichkeiten eingehen ☐ JA ☐ NEIN
  - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) ☐ JA ☐ NEIN
  - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.
  - _____ ☐ JA ☐ NEIN
  - Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können: ☐ JA ☐ NEIN
  - _____
  - _____

Hinweis:

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank / Sparkasse angebotene Konto- / Depotvollmacht zurückgreifen (Muster S. 53). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank / Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank / Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich! Dies gilt aus praktischen Gründen auch für die Aufnahme von Verbraucherdarlehen!

5. POST UND FERNMELDEVERKEHR

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ **JA** ☐ **NEIN**

6. VERTRETUNG VOR GERICHT

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ **JA** ☐ **NEIN**

7. UNTERVOLLMACHT

- Sie darf Untervollmacht erteilen. ☐ **JA** ☐ **NEIN**

8. BETREUUNGSVERFÜGUNG

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung") erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ☐ **JA** ☐ **NEIN**

9. GELTUNGSDAUER DER VOLLMACHT

- Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. ☐ **JA** ☐ **NEIN**

10. WEITERE REGELUNGEN

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers)

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers)

Beglaubigungsvermerk

BETREUUNGSVERFÜGUNG

IV 3.b)

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

- **Zu meiner Betreuerin / meinem Betreuer soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Auf keinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin / den Betreuer habe ich folgende Wünsche:**

1. **3.**

2. **4.**

Ort, Datum Unterschrift

KONTO- / DEPOTVOLLMACHT – VORSORGEVOLLMACHT

IV 3.c)

Kontoinhaber / Vollmachtgeber

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Name der Bank / Sparkasse _____

Anschrift _____

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

Telefon-Nr. _____

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank / Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank / Sparkasse.

Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank / Sparkasse dazu,
- über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagekonten einzurichten,
- eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zumachen,
- An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Erträgnisaufstellungen sowie sonstige die Konten / Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
- sowie Debitkarten[1] zu beantragen.

2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank / Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank / Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten,die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank / Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

MUSTER

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber / Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank / Sparkasse ab dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank / Sparkasse prüft nicht, ob der „Vorsorgefall" beim Kontoinhaber / Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Der Bevollmächtigte zeichnet: Unterschrift des Bevollmächtigten
= Unterschriftprobe

[1] Begriff institutabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Konto- / Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank / Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank / Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Datenformular für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung einer Vorsorgeurkunde

Bitte Informationen beachten!

Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

P

*** Daten der Vorsorgeurkunde**

1 **Datum der Urkunde***

2 Vollmacht zur Erledigung von
- ☐ Vermögensangelegenheiten
- ☐ Angelegenheiten der Gesundheitssorge
  - ☐ Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst
- ☐ Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung
  - ☐ Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst
- ☐ sonstige persönliche Angelegenheiten

3 Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche
- ☐ für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)
- ☐ hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)

4 Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde)

*** Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden** (für jeden Vollmachtgeber / Verfügenden bitte ein eigenes Formular verwenden)

5 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau | 6 Akademischer Grad

7 Familienname*

8 Vornamen*

9 Geburtsname

10 Geburtsort* | 11 Geburtsdatum*

12 Straße, Hausnummer*

13 Postleitzahl, Ort*

14 **Daten des 1.** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau | 16 Akademischer Titel

17 Familienname*

18 Vornamen*

19 Geburtsname | 20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer*

22 Postleitzahl, Ort*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Fortsetzung auf S. 58

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen (P)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist **keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungsverfügung** verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (P) oder – **gebührenermäßigt –** unter **www.vorsorgeregister.de** stellen.

Für **jeden** Vollmachtgeber / Verfügenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und vollständig aus und senden Sie ihn unterschrieben per Post an das ZVR. **Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Schicken Sie bitte **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde – diese wird hier **nicht hinterlegt**.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit einem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ersehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung und Ihre **ZVR-Card** übermittelt.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt **die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung der Gerichte** ab. Sie beträgt für Internet-Meldungen 13,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 15,50 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich die Gebühren um 3,00 € und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50 €.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

- **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. **Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.**

Telefon: (0 800) 35 50 50 0 (gebührenfrei) · Telefax: (0 30) 38 38 66 77
E-Mail: info@vorsorgeregister.de · Internet: www.vorsorgeregister.de
Postbank Berlin · Bankleitzahl 100 100 10 · Konto 529 940 107

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Name des Vollmachtgebers / Verfügenden

Geburtsdatum

P

25 **Daten des 2.** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

26 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau | 27 Akademischer Titel

28 Familienname*

29 Vornamen*

30 Geburtsname | 31 Geburtsdatum

32 Straße, Hausnummer*

33 Postleitzahl, Ort*

34 Telefon

35 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

*** Zahlungsweise** (für Eintragungsgebühr)

36 ☐ Überweisung ☐ Lastschrift

37 Bankleitzahl | 38 Kreditinstitut

39 Kontonummer

40 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum) (Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich - der Vollmachtgeber / Verfügende - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden)

Anzahl Zusatzblätter “PZ” bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: ____

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen (P)

Fortsetzung von S. 56

- Angelegenheiten der **Gesundheitssorge** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Das gilt nach § 1904 Abs. 5 Satz 2 BGB auch, wenn diese Einwilligung nicht erteilt werden soll (Behandlungsabbruch).

- Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Ziffer 4: Die weiteren Angaben können kurze Notizen zum Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde enthalten.

Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden (Ziffern 5 bis 13)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeurkunde **unentbehrlich**.

Daten Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 14 bis 35)

Die Eintragung der Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird die Vertrauensperson über die Eintragung immer informiert und auf das Recht hingewiesen, die Löschung der Daten zu beantragen.

Auf dem Datenformular „P“ ist die Angabe von zwei Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuern möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter / vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte das **Zusatzblatt** Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 36 bis 40)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch **Überweisung** zahlen. Hierfür fallen **um 2,50 € erhöhte Gebühren** an.

Spätere Änderungen

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgeurkunde sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie für die entsprechende Meldung bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer.** Auch bspw. die Adressänderung eines Bevollmächtigten kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Der Widerruf sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer zu einer Vorsorgeurkunde

Bitte Informationen beachten!

PZ

1 Name des Vollmachtgebers / Verfügenden*

2 Geburtsdatum*

3 **Daten des** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

4 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau

5 Akademischer Titel

6 Familienname*

7 Vornamen*

8 Geburtsname

9 Geburtsdatum

10 Straße, Hausnummer*

11 Postleitzahl, Ort*

12 Telefon

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

14 **Daten des** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau

16 Akademischer Titel

17 Familienname*

18 Vornamen*

19 Geburtsname

20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer*

22 Postleitzahl, Ort*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden)

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei drei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als zwei** Bevollmächtigten bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ selbst ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde (Datenformular „P“) möglich.

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber bzw. Verfügenden beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten/Betreuers zu einem Vollmachtgeber/Verfügenden.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter **www.vorsorgeregister.de** gebührenermäßigt möglich.

Telefon: (0 800) 35 50 50 0 (gebührenfrei) · Telefax: (0 30) 38 38 66 77
E-Mail: info@vorsorgeregister.de · Internet: www.vorsorgeregister.de
Postbank Berlin · Bankleitzahl 100 100 10 · Konto 529 940 107

HESSEN

Impressum

Stand November 2012

Herausgeber Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa (HMdJIE)
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium (HSM)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Verantwortlich für den Inhalt Annika Schwab (HMdJIE), Gesa Krüger (HSM)

Redaktion Gabriele Slutzky (HMdJIE), Helga Steen-Helms (HSM)

Artwork N. Faber de.sign, Wiesbaden

Druck mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

ISBN 3-89277-259-2

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Informationskarte
Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder beides verfügen (umseitig). Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich!

Informationskarte
Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

Name, Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße:
Ort:
Telefonnummer:

Ich habe eine

☐ Vorsorgevollmacht

☐ Patientenverfügung

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution:

Straße:

Ort:

☐ Der / Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person – falls zutreffend bitte ankreuzen

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Auszug aus der Broschüre „Patientenverfügung“
Herausgeber:
Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
www.bmj.de

HESSEN

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Hessisches Sozialministerium

www.hmdj.hessen.de
www.hsm.hessen.de